

Entschädigungsreglement (Stand: 01.01.2021)

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Sprachform verfasst, betreffen aber auch die weibliche Form.

1. Jahrespauschalen

Für die nachfolgenden Vorstands-, Funktionäre- und Mitarbeiterfunktionen (Stand: 01.01.2021) werden die folgenden jährlichen Pauschalentschädigungen (in CHF) ausgerichtet:

A Vorstand

Ressort Präsidiales	800.00
Repräsentationszuschlag	200.00
Präsidium total	1'000.00
Ressort Leistungssport	800.00
Ressort Nachwuchs	800.00
Ressort Wettkämpfe	600.00
Ressort Sponsoring / Projekte	600.00
Ressort Finanzen	600.00
Ressort Administration	600.00

B Stabstellen

Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit	800.00
Bewirtschaftung Website / Social Media	400.00
Medienarbeit	400.00
Vertretung Sportkommission TG	Entschädigung
Ländervertretung IBL	300.00

C Funktionäre

Schiedsrichterwesen	700.00
Kampfrichterwesen	500.00

D Mitarbeiter

Swiss athletics Sprint	600.00
UBS kids Cup	500.00
IBL Länderkampf	200.00
Kantonewettkampf	200.00

E Kadertrainer TLT (separate Entschädigung durch Leistungssport)

F Kommission TLT (separate Entschädigung durch Leistungssport)

2. **Unterjährigkeit**

Im An- und Austrittsjahr werden die Entschädigungen pro rata temporis, beginnend bzw. endend mit und inklusive dem An- und Austrittsmonat ausgerichtet.

3. **Ausserordentliche Entschädigungen oder Spesen**

Mit den vorstehenden Pauschalentschädigungen werden grundsätzlich sämtliche Leistungen und Spesen abgegolten. Zusätzliche, ausserordentliche Beiträge oder Spesen für effektiv angefallene Auslagen ab CHF 200 bis max. CHF 1'000, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Thurgauer Leichtathletikverband stehen (z.B. für Weiterbildungen, spezielle Projekte, Übernachtungen etc.), sind beim Präsidenten zu Handen Entscheid durch den Gesamtvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet abschliessend.

4. **Kürzung oder Streichung**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelne Pauschalentschädigungen, bei nachweislich selbstverschuldeter Untätigkeit, im erstmaligen Fall um maximal die Hälfte zu kürzen, und in Wiederholungsfällen ganz zu streichen. Der Antrag an den Gesamtvorstand auf Kürzung bzw. Streichung erfolgt durch die ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder für ihre Funktionäre oder Mitarbeitenden bzw. für Vorstandsmitglieder auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds. Das von einer allfälligen Kürzung oder Streichung betroffene Vorstandsmitglied hat in diesem Fall den Ausstand zu wahren. Einer Kürzung oder Streichung hat in der Regel eine Ermahnung vorauszugehen.

5. **Auszahlung**

Die Auszahlung der Jahrespauschale erfolgt bis Ende Februar des Folgejahrs bzw. innert 3 Monaten nach einem unterjährigen Austritt.

6. **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Beschluss des Vorstandes vom 19.10.2020 per 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle vorausgehenden Entschädigungs- und Spesenregelungen. Vorbehalten bleibt die jeweilige Budgetzustimmung durch die Delegiertenversammlung.

Thurgauer Leichtathletikverband

Der Vorstand

Michael Christen
Präsident

Fabienne Aggeler
Ressortleiterin Administration